

Auszug aus der Satzung des BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige und Hinterbliebene sowie weitere Berufsgruppen, die mit der Wahrung öffentlicher Aufgaben betraut sind
 - b) Mitarbeiter/-innen von privatisierten Staatsunternehmen, deren Familienangehörige und Hinterbliebene
 - c) im Ruhestand befindliche ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige und Hinterbliebene
 - d) im Ruhestand befindliche Mitarbeiter/-innen privatisierter Staatsunternehmen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen
 - e) Angehörige und Förderer/-innen von Selbsthilfeeinrichtungen öffentlich Bediensteter
 - f) Angehörige und Förderer/-innen von Organisationen öffentlich Bediensteter
 - g) Angehörige und Förderer/-innen von Organisationen mit karitativer bzw. gemeinnütziger Zielsetzung
 - h) Angehörige und Förderer/-innen von sonstigen Organisationen, Vereinigungen oder juristischen Personen, die bereit sind, den Vereinszweck gemäß § 2 zu unterstützen
 - i) natürliche Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme weiterer Mitgliedergruppen entscheidet der Vorstand.

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, fernmündlich, per Fax oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliedervertretung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen, der das Weitere zu veranlassen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern eine beitragsfreie Probezeit zu gewähren. Die Dauer legt der Vorstand fest, sie kann jedoch höchstens 6 Monate betragen. Bei Nutzung der Probezeit beginnt die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Verein mit Ablauf der Probezeit, wenn das Mitglied nicht vorher seine Mitgliedschaft schriftlich, per Fax oder per E-Mail gekündigt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die das Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende seines Mitgliedsjahres schriftlich, per Fax oder per e-Mail gegenüber dem Vorstand erklären kann.
 - c) Während der eingeräumten Probezeit kann durch das Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich, durch Fax oder E-Mail und ohne Angabe von Gründen zum Ende der Probezeit gegenüber dem Vorstand gekündigt werden
 - d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt,
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - wenn es schuldhaft gegen Belange des Vereins verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Benutzerordnungen des Vereins, insbesondere den Benutzerordnungen zu den Bonussystemen, nachhaltig und/oder schwerwiegend verstößt oder
 - wenn die für die Mitgliedschaft geforderten persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 wegfallen.

Dem Auszuschließenden ist vor Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliedervertretung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand einzureichen, der das Weitere zu veranlassen hat.

Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonates, in dem der Beitritt erklärt wurde. Wird eine betragsfreie Probezeit gewährt, so beginnt das Mitgliedsjahr mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Ende der Probezeit.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Rücknahme von Kündigungen durch Mitglieder (Kündigerrückholung), eine beitragsfreie Mitgliedschaft von maximal 12 Monaten zu gewähren.